

## **§ I Satzung**

1. Der Verein „ Förderverein Freibad Egloffstein“ e. V. Mit Sitz in Egloffstein im Folgenden kurz „Verein“ genannt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung des Schwimmsports, insbesondere durch Schwimmunterricht für Kinder und der Erhalt und die Verbesserung des Freibades Egloffstein. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, den Unterhalt und Aufrechterhaltung des Freibades durch Spenden und Mitgliedsbeiträge zu gewährleisten.
2. Die Arbeit aller Mitglieder ist selbstlos und ohne Vorteil für eines der Mitglieder.
3. Der Sitz des Vereins ist in Egloffstein.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
6. Der Verein ist gemeinnützig.

### **§ Ia Verwendung von Vereinsmitteln**

1. Die Mittel sind voll und ganz zum Nutzen und Wohl des Freibades Egloffstein einzusetzen.
2. Alle Kosten für die Verwaltung des Vereins sowie vom Verein organisierte Veranstaltungen sind auf ein Minimum zu beschränken
3. Der Vorstand entscheidet allein über die Verwendung von Beträgen bis zu 1.000 Euro je Einzelfall. Zahlungen die 1.000 Euro übersteigen sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Beträge, die direkt an den Markt Egloffstein gezahlt werden, bedürfen nur der Genehmigung des Vorstandes.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Mitglied des Vereins können im Rahmen von Firmenmitgliedschaften (Sponsoren) auch juristische Personen werden.

### **§ 3 a Erwerb der Mitgliedschaft**

Aufnahme und Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:

1. Antrag
2. Aufnahme durch Vorstand
3. Die Zahlung des laufenden Mitgliedsbeitrages

### **§ 3 b Mitgliedsbeiträge**

Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, spenden und durch öffentliche Fördermittel. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beitragsordnung. (lt. Anlage)

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Diese Kündigung muss dem Vorstand zu gestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche. Die Kündigung kann auch persönlich durch Niederschrift vor dem Vorstand erfolgen.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten).
3. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.
4. In Sonderfällen kann von einem sofortigen Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit dann abgesehen werden, wenn die Sachlage erwarten lässt, dass das Mitglied in der Zukunft seinen Pflichten gegenüber dem Verein nachkommt. In diesen Fällen kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, jedoch nicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand, 2. Beisitzer und 3. die Mitgliederversammlung

#### **§ 6 Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus 5 (fünf) Mitgliedern zusammen, und zwar:

1. dem Vorsitzenden
2. 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
3. 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
4. dem Kassierer
5. dem Schriftführer

Gesetzlicher Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende einzeln und seine Stellvertreter gemeinsam. Lediglich im Innenverhältnis gilt: Die Stellvertreter sollen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur gültigen Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden. Sie wird durch den Vorstand zwei Wochen vorher über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Egloffstein einberufen. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr.
2. Die Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des neuen Vorstandes

4. Satzungsänderungen
5. Beschluss über Einzelausgaben, die einen Betrag von 1.000 Euro übersteigen
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Wahl von Beisitzern

Die Beschlüsse müssen protokolliert werden und von allen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein.

### **§ 8 Abstimmungen**

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder wirksam.

### **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellt.

### **§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichen Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

### **§ 11 Satzungsänderungen**

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

### **§ 12 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder bei einer hierzu einberufenen Versammlung dafür stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Egloffstein zu Verwendung im Freibad oder die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 13 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat. Das Gründungsprotokoll und die Satzung müssen vom Vorstand an das Amtsgericht weitergegeben werden, nachdem die Satzung von mindestens 7 Mitgliedern unterzeichnet worden ist. Der Antrag ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Unterschriften müssen von einem Notar beglaubigt werden.

### § 14 Kassenprüfer/in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 3 (drei) Jahre.
2. Die Kassenprüfer/innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen unmittelbar dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.

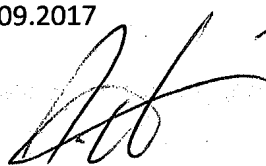
### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.09.2017 beschlossen.  
Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 17.09.2017 errichtet.

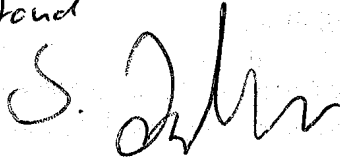
Egloffstein den 17.09.2017

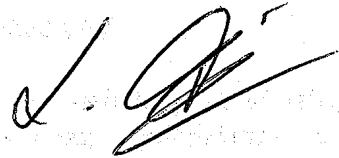
Unterschriften:

 1. Vorstand

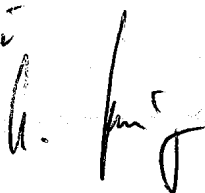
Schreibführer  
~~Kassier~~

3. Vorstand

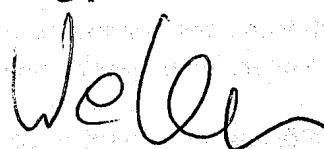


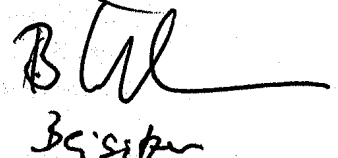


Kassier



2. Vorstand



  
B. W. B.  
Beisitzer